

Nach § 44 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. - FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 183) hat der Gemeindegemeinderat der
Evangelischen Kirchengemeinde Leuthen-Schorbus
in der Sitzung am 18.11.2019 für den Friedhof Schorbus / Laubst

nachfolgende (mit Änderung vom 17.03.2021)

Friedhofsgebührenordnung

erlassen.

§ 1 Ruhefristen

Die Ruhefrist beträgt für alle Grabstellen auf dem Friedhof Schorbus / Laubst 20 Jahre.

§ 2 Gebührentarife

1. Grabberechtigungsgebühren	pro Jahr	Liegezeit	Gesamt (mit Grabmal)
1.1. Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle	30,00 €	600 €	660 €
1.2. Erdreihengrabstätte (pflagelos mit Namenstafel)	45,50 €	910 €	910 €
1.3. Erdwahlgrabstätte für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres, je Grabstelle	22,50 €	450 €	510 €
1.4. Urnenwahlgrabstätte (2 Urnen)	22,50 €	450 €	510 €
1.5. Urnenreihengrabstelle (pflagelos mit Namenstafel)	36,00 €	720 €	720 €
1.6. Urnengemeinschaftsanlage mit Dauerpflege (Die gärtnerische Pflege ist eigenverantwortlich bei der Gärtnerei Kowalla in Spremberg mit einem Dauerpflegevertrag zu beauftragen)	72,50 €	1450 €	1450 €
2. Friedhofsunterhaltungsgebühren			
-- ohne --	0	0	0
3. Bestattungsgebühren			
3.1. Erdbestattung – Gruftherstellung, Grabverbau, Schmuck	620,00 €		
3.2. Urnenbeisetzung – Gruftherstellung, Grabverbau, Schmuck	160,00 €		
3.3. Trägerdienste pro Träger	60,00 €		
4. Leistungen bei Trauerfeiern/Trauer Gottesdiensten	pro Fall		
4.1. Benutzung Kirche Schorbus und Laubst für Trauer Gottesdienst.	90 €		
4.2. Glockengeläut, Orgelspiel, Kirchdienst, Liedblätter	80 €		
4.3. Benutzung Kirche Laubst für weltliche Trauerfeier	180 €		
5. Grabmalgebühren			
5.1. Grabmale bis 80 cm Breite und 90 cm Höhe	120 €		
5.2. Grabmale bis 55 cm Breite und 90 cm Höhe	60 €		
5.3. Grabmale, liegend 50% von Pkt. 5.1. und 5.2.	30 €		

§ 3 Gewerbliche Leistungen

Leistungen dieser Art werden auf dem Friedhof Schorbus/Laubst nicht erbracht.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 01.01.2020, in Kraft. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.